

Die Anklagen gegen Karl May.

Der Verfasser unzähliger vielgelesener Abenteuerromane, Karl May in Dresden, erschien, wie bereits telegraphisch gemeldet, vor dem Schöffengericht Charlottenburg als Kläger gegen den Sekretär der sogenannten „gelben“ Gewerkschaften R. Lebius. Gegenstand der Privatklage bildete ein Brief des Angeklagten an die Opersängerin Fräulein v. Scheidt im Weimar, in dem der Angeklagte den Privatkläger einen „geborenen Verbrecher“ genannt hat. Der Verteidiger trat einen Wahrheitsbeweis an, in dem er u. a. folgendes ausführte: Karl May habe schon von Jugend auf einen starken verbrecherischen Trieb an den Tag gelegt. Wegen verschiedener Diebstähle in einem Lehrerseminar sei er das erstmal zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt worden. Bald darauf sei er wegen eines Einbruchs in einem Uhrmacherladen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe sich dann mit einem Deserteur namens Krügel, der aus der Regimentskasse 100 Taler gestohlen habe, verbunden und habe mit diesem eine Räuberbande gebildet, in der er der Anführer war. Diese Bande sei bald der Schrecken der ganzen Gegend geworden, so daß schließlich die beteiligten Städte um Militär baten. Der Schlupfwinkel der Mayschen Räuberbande sei eine Höhle in dem Waldenburgischen Walde gewesen. May und Krügel seien dem Militär damals durch folgende List entgangen: May zog sich eine sächsische Gefangenen-Aufseheruniform an, fesselte dann seinem Freunde Krügel die Hände und kam nun mit ihm durch die Militärkette. Krügel wurde schließlich erwischt und zu 22½ Jahren Zuchthaus verurteilt. May selbst wurde erst später gefaßt und erhielt nochmals vier Jahre Zuchthaus, die er bis zum Jahre 1874 in Waldheim verbüßte. Als May dann aus dem Zuchthause herauskam, sei er auf den Gedanken gekommen, seine Verbrecher-Erinnerungen in Form von Kolportageromanen herauszugeben; gleichzeitig habe er für einen katholischen Verlag in Regensburg fromme katholische Reiseerzählungen für dessen Zeitschrift geschrieben, obwohl er selbst Protestant sei. Hierdurch habe er Eingang in höhere Kreise erhalten und sei bald zum „berühmten Weltreisenden“ geworden. Später habe sich May sogar den Dokortitel beigelegt und habe es fertiggebracht, zu den näheren Bekannten der Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen, wie denn über ihn als den berühmten katholischen Schriftsteller verschiedene Bücher erschienen sind.

Für diese Angaben beantragte der Verteidiger die Hinzuziehung der Gerichtsakten gegen May und die Ladung mehrerer Zeugen aus Hohenstein-Ernstthal, München und Dresden. Der Kläger May erklärte hierauf: „Wenn alles wahr wäre, was mir hier eben vorgeworfen worden ist, so würde ich nicht mehr leben, sondern wäre längst ein toter Mann, da dann eine Revolverkugel gut genug ist. Ich habe allerdings Strafen verbüßt, aber nicht diese, die mir hier vorgeworfen werden. Im Interesse eines Prozesses, den ich führe, will ich mich hierüber nicht äußern.“ Der Beklagte Lebius führt noch folgendes aus: Die Redaktion des Dresdener Adreßbuches habe vor einiger Zeit bei dem Polizeipräsidenten von Dresden angefragt, ob dem Herrn May tatsächlich der Dokortitel zustehe. Der Polizeipräsident habe darauf erwidert, daß die ganze Sache Schwindel sei. May selbst sei ein literarischer Hochstapler und gefährlicher Verbrecher. Wenn dies ein Polizeipräsident notorisch antwortet, so habe er, Beklagter, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die wahre Persönlichkeit des May an die breite Öffentlichkeit zu ziehen. Die Bücher des Klägers, die nicht nur von der deutschen Jugend verschlungen würden, seien die Vorläufer der jetzigen Schundliteratur und der Nick Carter- und ähnlichen Geschichten. Dieser tiefgehenden Einwirkung eines solchen Mannes auf die deutsche Jugend müsse mit aller Schärfe entgegengearbeitet werden.

Nach diesen Erklärungen der Parteien zog sich das Gericht zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündete sodann ein auf 15 Mark Geldstrafe lautendes Urteil. Der Verteidiger protestierte energisch gegen diese Urteilsfällung, da sich der Vorsitzende offenbar in einem Irrtum befunden habe. Seine Erklärungen hätten lediglich einen Beweisantrag dargestellt, während er zur Sache selbst überhaupt noch nicht gesprochen habe und er außerdem auch noch die Widerklage erheben wollte. Der Vorsitzende erklärte, daß er eine darauf hinausgehende Erklärung des Verteidigers überhört habe. Das schon gefällte Urteil wurde deshalb vom Gericht für ungültig erklärt. Der Verteidiger führte nun aus, daß nach Lage der Sache der Wahrheitsbeweis als völlig geführt anzusehen sei, und daß der Beklagte, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, freizusprechen sei. Das Gericht schloß sich dem an und erkannte auf Freisprechung. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, was als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen stehe unzweifelhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.

Aus: Westfälisches Tagblatt, Hagen i. W. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, August 2018